

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Mitbenutzung der zur mechanisch-biologischen Behandlungsanlage (MBA) Großefehn zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Siedlungsabfällen zwischen

dem Landkreis Aurich

**vertreten durch den Landrat
und den Oberkreisdirektor**

und dem Landkreis Ammerland

vertreten durch den Landrat

Auf Grund des Plangenehmigungsbescheides der Bezirksregierung Weser-Ems vom 23.06.1997 dürfen auf der Deponie Mansie II mechanisch-biologisch vorbehandelte und inerte Restabfälle abgelagert werden. Die Einhaltung diverser Anforderungen an die Qualität des Deponats und den Einbau der Abfälle ist hierzu erforderlich.

Mit öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 22.01.1998 haben der Landkreis Ammerland und der Landkreis Oldenburg beschlossen, ihre Restabfälle vor der Ablagerung ab dem 01.01.2004 gemeinsam mechanisch-biologisch vorzubehandeln. Die Vorbehandlung erfolgt durch den Landkreis Ammerland.

Auf Grund des Bescheides der Bezirksregierung Weser-Ems vom 29.10.1999 dürfen auf der Deponie Mansie II Restabfälle nach einem einfachen offenen Verfahren mechanisch-biologisch vorbehandelt werden. In Folge der inzwischen geänderten Rechtslage darf dieses Vorbehandlungsverfahren nur noch bis zum 31.05.2005 angewandt werden. Ab dem 01.06.2005 verfügen die Landkreise Ammerland und Oldenburg somit über keine Kapazitäten zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung von Siedlungsabfällen.

Auf der Grundlage der vorgenannten Vereinbarung, deren Regelungsinhalte durch die geänderte Rechtslage betroffen sind, wird auf Seiten der Landkreise Ammerland und Oldenburg an der gemeinsamen Restabfallvorbehandlung festgehalten. Vorgesehen ist nunmehr ab dem 01.06.2005 die gemeinsame Vorbehandlung biologisch leicht abbaubarer Restabfälle der Landkreise Aurich, Ammerland und Oldenburg am Standort Großefehn im Landkreis Aurich.

Der Landkreis Aurich verfügt in Großefehn über eine von der Bezirksregierung Weser-Ems mit Bescheid vom 12.12.1995 genehmigte Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen (MBA Großefehn). Die MBA Großefehn ist geeignet, Siedlungsabfälle bis zur Einhaltung der Ablagerungsparameter der Ablagerungsverordnung vorzubehandeln. Eine Ertüchtigung der MBA Großefehn mit dem Ziel der Einhaltung der Anforderungen der 30. BImSchV ist erforderlich. Um die Vorbehandlung der Abfälle aus den Landkreisen Aurich, Ammerland und Oldenburg sicher zu stellen, bedarf es zudem einer Erweiterung der Anlagenkapazität. Die Erweiterung und die Ertüchtigung der MBA Großefehn erfolgen unter Beachtung der verordneten zeitlichen Vorgaben und werden vom Landkreis Aurich veranlasst.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände schließen der Landkreis Aurich und der Landkreis Ammerland nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 Nds. AbfG vom 14. Oktober 1994 (Nds. GVBl. S. 467), zuletzt geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), diese Vereinbarung gemäß § 13 des Nds. Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (Nds. GVBl.

II S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 1985 (Nds. GVBl. S. 246) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes zur Regelung der Mitbenutzung der MBA Großefehn des Landkreises Aurich.

§ 1

- (1) Der Landkreis Aurich gestattet dem Landkreis Ammerland nach Maßgabe dieses Vertrages die Mitbenutzung der MBA Großefehn. Die in den Landkreisen Ammerland und Oldenburg anfallenden Restabfälle werden ab dem 01.06.2005 gemeinsam mit den Restabfällen aus dem Landkreis Aurich in der MBA Großefehn mechanisch-biologisch nach den Maßgaben der 30. BImSchV und der AbfAbfV vorbehandelt. Maßgebend für die Art der Vorbehandlung sind die Vorgaben im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Weser-Ems, deren Einhaltung der Landkreis Aurich sicherstellt.
- (2) Nach Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beginnt der Landkreis Aurich unverzüglich mit den erforderlichen Maßnahmen zur Genehmigungs- und Ausführungsplanung der MBA Großefehn. Die anschließenden baulichen Maßnahmen sind zügig auszuführen und bis zum 01.06.2005 zum Abschluss zu bringen.
- (3) Diese Vereinbarung der Mitbenutzung gilt bis zum 31.12.2020. Der Landkreis Aurich wird den Landkreis Ammerland vor einer beabsichtigten Erweiterung des Kreises, der Benutzer der MBA Großefehn rechtzeitig informieren.
- (4) Diese Vereinbarung umfasst nur die Behandlung von Siedlungsabfällen, die der Entsorgungspflicht der Vertragspartner und des Landkreises Oldenburg unterliegen und zur Behandlung in der MBA Großefehn geeignet sind. Während der Laufzeit dieses Vertrages sind die Vertragspartner verpflichtet, diese Abfälle ausschließlich in der MBA Großefehn zu behandeln. Vor der Behandlung erfolgt eine einheitliche mechanische Aufbereitung und Separierung der Abfälle durch die Vertragspartner.
- (5) Änderungen des Genehmigungsbescheides zum Betrieb der MBA Großefehn werden dem Landkreis Ammerland vom Landkreis Aurich umgehend mitgeteilt. Sofern der Landkreis Aurich ohne hierzu aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen verpflichtet zu sein, Änderungen des Anlagenbetriebes anstrebt, die zu einer Belastung des Vertragspartners führen können, ist vorher das Einvernehmen mit dem Vertragspartner herzustellen.
- (6) Sollte eine Änderung des Betriebes der MBA Großefehn möglich sein, die dem Vertragspartner Vorteile bringt, wird der Landkreis Aurich im gegenseitigen Einvernehmen unverzüglich entsprechende Änderungsanträge bei der zuständigen Genehmigungsbehörde stellen.
- (7) Die Parteien sind sich darüber einig, dass bei der Ertüchtigung, der Erweiterung und dem Betrieb der Anlage zur mechanisch-biologischen Vorbehandlung neben den rechtlichen Vorgaben insbesondere wirtschaftliche Gesichtspunkte verstärkt zu berücksichtigen sind.

§ 2

- (1) Die der MBA Großefehn zuzuliefernden Abfälle aus den Landkreisen Ammerland und Oldenburg werden von dem Vertragspartner Landkreis Ammerland in einer eigenen Anlage erfasst, einer eingehenden Sichtkontrolle unterzogen, mechanisch aufbereitet und

anschließend mittels Großcontainer oder Müllsammelfahrzeug zur MBA Großefehn transportiert.

- (2) Der Landkreis Ammerland benennt die mit der Anlieferung und öffentlichen Abfuhr beauftragten Unternehmen schriftlich gegenüber dem Landkreis Aurich. Neben dem Vertragspartner sind nur diese Unternehmen zur Anlieferung von Abfällen aus den Gebietskörperschaften Ammerland und Oldenburg berechtigt. Das Vergabeverfahren der Transportleistungen für zu behandelnde Abfälle nach Großefehn und abzulagernde Abfälle nach Mansie führen die Vertragspartner gemeinsam aus.
- (3) Die für die Anlieferung in Großefehn geltende Benutzungsordnung gilt in Ihrer jeweils gültigen Form entsprechend. Den Anweisungen des Annahmepersonals ist Folge zu leisten. Erforderliche Änderungen bei den Anlieferungszeiten sind einvernehmlich zu regeln.
- (4) Der Gesamte zur MBA Großefehn angelieferte Abfall ist in Großefehn zu wiegen. Die Wiegeergebnisse werden EDV-technisch erfasst und dem Vertragspartner monatlich mitgeteilt.

§ 3

Für die Mitbenutzung der MBA Großefehn wird ein Anlieferungsentgelt erhoben. Die nähere Ausgestaltung des Entgeltes erfolgt in einer gesonderten Vereinbarung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

§ 4

Sofern über den 31.12.2020 hinaus eine Behandlung von Siedlungsabfällen in der MBA Großefehn möglich sein sollte, räumt der Landkreis Aurich dem Vertragspartner schon jetzt die Option einer Mitbenutzung ein. Sollte sich abzeichnen, dass eine Auslastung der Anlagenkapazität durch die Vertragspartner während der Vertragslaufzeit nicht erfolgt, wird sich der Landkreis Aurich bemühen, weitere Partner für eine Mitbenutzung der Anlage zu gewinnen.

§ 5

Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Zusammensetzungen der Restabfälle aus den jeweiligen Landkreisen gleichartig sind. Bei erheblichen Abweichungen sind die Anteile einvernehmlich, ggfls. durch eine Restabfallanalyse, festzulegen.

§ 6

- (1) Wenn ein Vertragspartner gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, ist er dem anderen Vertragspartner für den daraus entstandenen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet.
- (2) Eine gegenseitige Aufrechnung und Abtretung von Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 7

Anderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 8

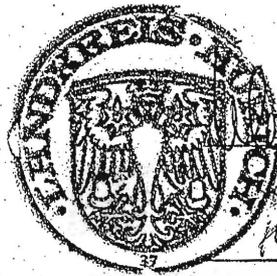
- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen wirksam, sofern die Vertragsparteien den Vertrag mit dem eingeschränkten Inhalt gewollt haben.
- (2) Zwischen den vertragschließenden Gebietskörperschaften besteht Einigkeit darüber, dass, sofern durch Änderungen der genehmigungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für die Abfallentsorgung Regelungsinhalte dieser Vereinbarung berührt werden, die betroffenen Vertragsinhalte im gegenseitigen Einvernehmen nachverhandelt werden.

§ 9

- (1) Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Bezirksregierung Weser-Ems und steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der erforderlichen Änderung der Anlagengenehmigung. Der Landkreis Aurich wird unverzüglich die hierfür erforderlichen Schritte veranlassen. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Mitbenutzung der MBA Großefehn die Vollziehbarkeit des Änderungsbescheides voraussetzt und gegenseitige Rechte und Pflichten hiervon abhängig sind.
- (2) Bei Streitigkeiten, die aus diesem Vertrag entstehen, ist beabsichtigt, die Bezirksregierung Weser-Ems als Schiedsstelle anzurufen.

Datum: 21. Januar 2003

Für den Landkreis Aurich:



Handwritten signature

Für den Landkreis Ammerland:



Handwritten signature
